

99073001022000

Kirchenaustritt erklären

Heruntergeladen am 27.06.2025

https://fimportal.de/xzufi-services/L100108_326908/L100108

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99073001022000
Leistungsbezeichnung I	Kirchenaustritt erklären
Leistungsbezeichnung II	Kirchenaustritt erklären
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Berlin
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Religion, Kirche, Kirchenaustritt, Austritt aus der Kirche, Kirchensteuer, Religionsgemeinschaft, Steuer
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	Informationsbereiche im Zusammenhang mit Bürgern
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	

Modul

Sachverhalt

Fachlich freigegeben am

Fachlich freigegeben durch

Handlungsgrundlage

- Kirchengaustrittsgesetz (KiAustrG BE)
- Justizverwaltungskostengesetz (JVKostG Bln) Ziffer 7 der Anlage 1 zu § 2
- Personenstandsgesetz (PStG) § 16 Abs. 1 Ziff. 7
- Personenstandsgesetz (PStG) § 17

Teaser

Volltext

Wenn Sie aus einer steuerberechtigten Religionsgemeinschaft öffentlichen Rechts austreten wollen, z.B. aus der römisch-katholischen oder evangelischen Kirche, müssen Sie persönlich eine entsprechende Erklärung abgeben.

Verfahrensablauf

- Die Befreiung von der Kirchensteuer tritt mit dem Ende des Monats ein, in dem die Austrittserklärung beim Amtsgericht eingeht.

Erforderliche Unterlagen

- Kirchengaustrittserklärung Ausschließlich durch Sie persönlich vor Ort oder schriftlich mit notariell beglaubigter Unterschrift möglich. Der Austritt kann nicht online erklärt werden!
- Gültiger Personalausweis oder Reisepass mit Meldebescheinigung
- Geburtsurkunden Ihrer Kinder Die Geburtsurkunden für Ihre Kinder benötigen Sie, wenn Sie den Austritt auch für Ihre Kinder erklären möchten und Ihre Kinder

Modul

Sachverhalt

das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

- Eheurkunde, Lebenspartnerschaftsurkunde Die Eheurkunde oder die Lebenspartnerschaftsurkunde (bis Dezember 2008 auch als Heiratsbuch oder Familienbuch angelegt) benötigen Sie, wenn Sie die Eintragung über den Austritt aus der Religionsgemeinschaft auch im Ehe- oder Lebenspartnerschaftsregister beim Standesamt vornehmen lassen möchten.

Voraussetzungen

- Alter Sie können Ihren Austritt selbst erklären, wenn Sie das 14. Lebensjahr vollendet haben. Für Kinder unter 14 Jahren und für Geschäftsunfähige können Sie als Eltern oder gesetzliche Vertreter den Austritt erklären. Ab Vollendung des 12. Lebensjahres müssen Kinder persönlich mit Ihnen zusammen erscheinen und die Zustimmung zur Austrittserklärung abgeben.
- Form Ihren Austritt können Sie direkt bei Ihrem Amtsgericht erklären, in dessen Bezirk Sie Ihren Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt haben. Das Amtsgericht fertigt in diesem Fall eine Niederschrift Ihrer Erklärung an. Sie können Ihren Austritt auch selbst schriftlich formulieren und Ihre Unterschrift von einer Notarin oder einem Notar Ihrer Wahl beglaubigen lassen. Diese Urkunde müssen Sie bei Ihrem Amtsgericht einreichen.
- Persönliche Erklärung Eine Austrittserklärung durch eine bevollmächtigte Person ist nicht zulässig.

Kosten

- 30,00 Euro (im Voraus zu entrichten) Die Benachrichtigungen nimmt das Amtsgericht erst nach Eingang der Zahlung vor.
- Wird die Erklärung von einer Notarin oder einem Notar beglaubigt, entstehen dort zusätzliche Kosten.

Verfahrensablauf

Bearbeitungsdauer

Frist

weiterführende Informationen

- Kirchensteuer - Festsetzung
- Justiz-Online: Deutschlandweite Orts- und Gerichtssuche

Hinweise

Modul	Sachverhalt
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Kirchenaustritt erklären